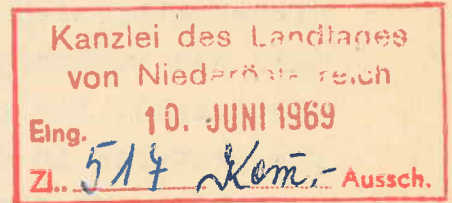


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/5-S-1009/4-V-1969

Wien, am 10. Juni 1969

Entwurf eines Gesetzes zur
Abänderung des Gesetzes über
die Bildung eines Gemeindever-
bandes zum Zwecke der Errich-
tung und des Betriebes einer
Wasserleitung für einige Ge-
meinden des Unteren Püttentales.



H o h e r L a n d t a g !

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205,
verlangt in § 5 Abs. 3 die Anpassung der die verschiedenen
Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an die
neuen Bestimmungen betreffend die Gemeinden (eigener
Wirkungsbereich) bis spätestens 31. Dezember 1968. Diese
Frist wurde inzwischen bis zum Ablauf des Jahres 1969 ver-
längert.

Es ist daher notwendig geworden, auch die Landesgesetze,
welche seinerzeit zur Bildung von Wasserleitungsverbänden
für einzelne Gemeinden geschaffen wurden, den nunmehr geltenden
verfassungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.
Dabei war auf folgendes Bedacht zu nehmen, und zwar:

1. auf die Bestimmungen des Art. 116 Abs. 4 B.-VG., wonach
die zuständige Gesetzgebung für einzelne Zwecke die
Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen kann und dabei den
verbandsangehörigen Gemeinden einen maßgeblichen Einfluß
auf die Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs
einzuräumen hat;
2. auf die Bestimmungen des Art. 118 Abs. 2 B.-VG., nämlich
daß in den einschlägigen Gesetzen die Angelegenheiten
des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als solche zu
bezeichnen sind;
3. auf die übrigen neuen Verfassungsbestimmungen, nämlich
insbesondere Art. 119 a B.-VG. im Zusammenhalt mit der
neuen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, die sich im

wesentlichen auf den Instanzenzug und das Aufsichtsrecht beziehen.

Niederösterreich hat drei Wasserleitungsverbände (Triestingtal- und Südbahngemeinden, Ternitz und Umgebung und Unteres Püttental). Die gesetzlichen Grundlagen hierfür entstanden für ersteren in der Zeit der ersten Republik, für die zwei weiteren nach dem zweiten Weltkrieg. Da diese Gesetze bisweilen voneinander abweichen, wurde dort, wo dies angängig ist, im Entwurf dieser Novelle eine Angleichung versucht. Der III. Abschnitt des Verbandsgesetzes für die Gemeinden des Unteren Püttentales enthält in den §§ 18 bis 25 Abs. 1 Bestimmungen, welche sich mit dem Anschlußzwang der Normadressaten befassen. Da es sich beim Anschlußzwang um Ausführungsbestimmungen zum § 36 WRG. 1959 handelt, wurde ein neues Wasserleitungsanschlußgesetz ausgearbeitet, welches vom Landtag am 8. Mai 1969 beschlossen wurde. Die bezogenen §§ 18 bis 25 Abs. (1) dieses Verbandsgesetzes werden nunmehr mit Wirksamkeitsbeginn des erwähnten Wasserleitungsanschlußgesetzes aufgehoben. Es war daher nicht notwendig, diese Bestimmungen der Revision zu unterziehen. Im Hinblick darauf, daß dadurch die Bestimmungen über die Vollziehung von Bundesrecht ausgeschieden sind, bestand keine Veranlassung mehr, auf die vom Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) aufgezeigte Problematik hinsichtlich Bundes- bzw. Landeskompetenz näher einzugehen.

Dem Lande Niederösterreich werden durch die beabsichtigte Gesetzesänderung keine Mehrkosten erwachsen.

Im einzelnen ist zu bemerken, und zwar:

zu 1.:

Diese Bestimmung wurde auf den derzeit geltenden Bestand der verbandsangehörigen Gemeinden gebracht und gleichzeitig ausgedrückt, daß es sich beim Wasserleitungsverband "Unteres Püttental" um einen solchen handelt, der sich auf die Bestimmungen des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. stützt und welcher geschaffen wurde, um Aufgaben, die die Gemeinde sonst im eigenen

Wirkungsbereich zu besorgen hat, zu übernehmen.

zu 2.:

Der bisherige § 2 konnte, da nicht mehr aktuelle, entfallen. An seiner Stelle treten, textlich geringfügig geändert, die weiteren Bestimmungen des § 1.

zu 3.:

Die Neufassung des § 3 dient der Angleichung an die Bestimmungen für die übrigen Wasserleitungsverbände.

zu 4.:

Die Funktionsdauer der Mitglieder wurde in Anpassung an die gemeinderechtlichen Vorschriften bestimmt.

zu 5.:

Die Änderungen im § 5 dienen der Angleichung an die Bestimmungen für die übrigen Wasserleitungsverbände.

zu 6.:

Im Abs. 1 des § 6 sind der zweite und dritte Satz und im Abs. 3 die bezogene Wortgruppe entbehrlich geworden.

zu 7.:

Die Änderung im § 7 dient der Angleichung an die Bestimmungen für die übrigen Wasserleitungsverbände.

zu 8.:

Der Abs. 1 des § 8 ist entbehrlich geworden.

zu 9.:

Die Änderung mußte auf Grund der neuen Textierung des § 7 erfolgen.

zu 10.:

Im § 10 wurde lit. a) des Abs. 1 im Hinblick auf die Neuregelung durch das Wasserleitungsanschlußgesetz fallen gelassen. Der zweite Halbsatz in lit. e) kann mit Rücksicht darauf, daß Anschlüsse von Liegenschaften in anderen Gemeinden nur über Einschaltung der betroffenen Gemeinden erfolgen sollen, entfallen.

zu 11.:

§ 11 war mit Rücksicht auf die sinngemäße Anwendung des § 50 Gemeindeordnung über die Befangenheit entbehrlich.

zu 12.:

Der letzte Satz des Abs. 5 des § 14 konnte im Hinblick darauf entfallen, daß die entsprechenden Aufsichtsbefugnisse eine besondere Regelung erfahren haben.

zu 13.:

Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu Z. 5 verwiesen.

zu 14.:

Durch diese Fassung erfolgt eine Anpassung an die Gemeindebeamtendienstordnung und die Gemeindebeamtenehaltsordnung.

zu 15. und 16.:

Der Abs. 2 des § 25 gehört seinem Inhalt nach in den IV. Abschnitt. Er wurde daher in den § 26 eingefügt.

zu 17.:

Die Klammerausdrücke im § 27 mußten mit Rücksicht darauf, daß nach der Novellierung ihre Zitierung nicht mehr stimmen würde, gestrichen werden.

zu 18.:

§ 30 konnte mit Rücksicht auf die im neugefaßten § 32 erfolgte Zitierung des § 90 der Gemeindeordnung entfallen.

zu 19.:

Die geringfügigen Änderungen erfolgen in Anpassung an die Ausdrucksweise des Gemeinderechts.

zu 20.:

Die Neufassung des § 32 hat ihre Ursache ebenfalls in der Notwendigkeit zur Anpassung an die Bundes-Verfassungsgesetzesnovelle 1962. Dabei ging es im wesentlichen um den Instanzenzug sowie das Aufsichtsrecht. Der Einfachheit halber wurden nicht sämtliche einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung im vollen Wortlaut übernommen und dem Verbandsgesetz eingefügt, sondern lediglich zitiert und die sinngemäße Anwendung festgelegt. Notwendig war dabei die

Feststellung der Verbandsorgane, die den vergleichbaren Gemeindeorganen entsprechen. Als einziges Aufsichtsorgan wurde die Landesregierung bestimmt.

zu 21.:

Es erscheint zweckmäßig, daß sich der Verband hinsichtlich der Anwendung von verfahrens- und abgabenrechtlichen Bestimmungen jener Gesetze zu bedienen hat, die im übrigen auch für die Gemeinden Anwendung finden. In Anpassung an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 war die Bestimmung der jeweils in Frage kommenden Abgabenbehörden erforderlich.

zu 22.:

Im § 34 Abs. 1 mußte die Bezugnahme auf die auf Grund des § 25 erlassene Wasserleitungsordnung entfallen, weil in Hinkunft die Bestimmungen des neuen Wasserleitungsanschlußgesetzes wirksam sein werden. Der Abs. 3 ist, weil ohnehin die Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafbehörde ist, entbehrlich.

zu 23.:

Der im Art. 118 Abs. 2 B.-VG. ausgesprochenen Verpflichtung zur Deklarierung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist damit entsprochen.

zu Art. II.:

Um die Kontinuität hinsichtlich der Organe des Verbandes zu wahren, war die gegenständliche Übergangsbestimmung vorzusehen.

Eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) liegt bei.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und

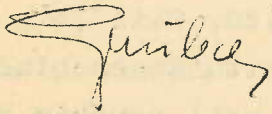
des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Püttentales abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschuß fassen.

NÖ. Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Finkler', written in a cursive style.